

# Biodynamische Ausbildung

## Rahmenausbildungsvertrag der biologisch-dynamischen Ausbildung im Norden

Zwischen

der **Bäuerliche Bildung und Kultur gGmbH, Viskulenhof 7, 21335 Lüneburg**

- Ausbildungseinrichtung -

und

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

- Auszubildender<sup>1</sup> -

Vertragsnummer: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

wird folgender Rahmenvertrag über die Biodynamische Ausbildung zum biologisch-dynamischen Landwirt:in/Gärtner:in geschlossen.

### Präambel

Die biodynamische Ausbildung zum biologisch-dynamischen Landwirt:in oder Gärtner:in ist eine dreijährige duale Ausbildung, die die selbständige Führung eines Betriebsbereiches bzw. die selbständige Anleitung ungeübter Mitarbeiter zum Ziel hat. Die Ausbildung führt zu einem Abschluss im biologisch-dynamischen Landbau. Den Absolventen der biodynamischen Ausbildung steht es frei nach dem Abschluss der Ausbildung sich für die externe Gehilfenprüfung nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu bewerben und diese zu absolvieren, um so zusätzlich die staatliche Gehilfenprüfung abzulegen. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt werden müssen, regelt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Der fachtheoretische Teil der Ausbildung, die Auswahl der Lehrbetriebe und die Abschlussprüfung der biodynamischen Ausbildung erfolgen in Rechtsträgerschaft und Regie der Bäuerliche Bildung und Kultur gGmbH. Der Fachtheorieteil der Ausbildung wird in monatlichen Blockseminaren durchgeführt. Der Praxisteil

---

<sup>1</sup> Zur einfacheren Lesbarkeit des Vertrages wird das Wort „Auszubildender“ geschlechtsunabhängig für die männliche und weibliche Form verwendet.

soll mindestens auf zwei verschiedenen Ausbildungsbetrieben absolviert werden, mit denen jeweils befristete Lehrverträge geschlossen und Freistellungszeiten zur Vorstellung und Probearbeit in einem Folgebetrieb vereinbart werden. Mindestens zwei der drei Ausbildungsjahre müssen auf biodynamischen Betrieben, die von der BBK gGmbH als Ausbildungsbetrieb anerkannt sind, erfolgen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

## **§ 1 Dauer, Inhalt und Art der Ausbildung**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie eine mindestens sechsmonatige landwirtschaftlich oder gärtnerische Praxiserfahrung.
- (2) Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

Sie beginnt am **01.03.2022** und endet am **28.02.2025**

(3) Die Ausbildung gliedert sich in drei Ausbildungsjahre.  
Der Verlauf der Ausbildung, die Bestandteile, die Gliederung und Organisation der Ausbildung ergeben sich aus der Ausbildungsrichtlinie für biologisch-dynamische Landwirt:innen und Gärtner:innen der biodynamischen Ausbildung, welche diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil des Vertrages ist.

(4) Der/ die Auszubildende wählt den Ausbildungsgang zum

- zum biologisch-dynamischen Landwirt                       zum biologisch-dynamischen Gärtner

## **§ 2 Aufgaben der Ausbildungseinrichtung (BBK gGmbH)**

(1) Die Ausbildungseinrichtung (BBK) stellt während der dreijährigen Ausbildung den fachtheoretischen Unterricht sicher. Sie benennt für die Begleitung eines jeden Lehrjahres eine Seminarleitung, die zusammen mit dem Seminarleiterkreis die Organisation des Unterrichts sicherstellt und die Auszubildenden bei der Durchführung der biodynamischen Ausbildung berät und unterstützt.

(2) Die Ausbildungseinrichtung stellt ein Verzeichnis geeigneter Ausbildungsbetriebe zur Verfügung. Sie ist den Auszubildenden bei der Suche eines geeigneten Praxisbetriebes beratend behilflich. Die Betriebssuche und der Abschluss eines Lehrvertrages für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt mit dem Betrieb ist Sache der Auszubildenden selbst.

## **§ 3 Prüfungen, Abschluss**

- (1) Zum Ende des ersten Lehrjahres findet eine Zwischenprüfung statt, in dieser Prüfung wird in Form einer Gruppenprüfung eine Reflexion des bisher gelernten durchgeführt. Die Prüflinge bekommen mindestens eine mündliche Rückmeldung zu ihrem jeweiligen Fertigkeitstand.
- (2) Im zweiten Lehrjahr findet die sogenannte Fachprüfung statt, in der Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden geprüft werden. Zu dieser Prüfung hat er sich vier Wochen vor dem, durch die Seminarleitung bekanntgegebenen, Termin anzumelden und die bis dahin erstellte Dokumentation vorzulegen. Diese sollte im Normalfall vollständig erstellt sein, es gehören folgende Elemente dazu: Tägliche Aufzeichnungen für mindestens

ein Jahr, 20 Wochenberichte im zweiten Lehrjahr, davon mindestens zwei Wochenarbeitspläne, 15 Erfahrungsberichte, Herbarium mit mind. 25 Pflanzen, Protokolle von zwei Entwicklungsgesprächen und dies sollte vom Ausbilder abgezeichnet sein.

- (3) Am Ende der dreijährigen Ausbildung findet eine fachpraktische Prüfung auf dem letzten Ausbildungsbetrieb statt, der Auszubildende hat eine von ihm angefertigte Jahresarbeit vorzulegen und zu vertreten. Außerdem findet eine fachtheoretische Prüfung statt.

Einzelheiten der Prüfungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung.

- (2) Mit bestandener Abschlussprüfung erwerben die Auszubildenden die Qualifikation als biologisch-dynamischer Landwirt:in oder Gärtner:in.

Die Absolventen der biodynamischen Ausbildung haben die Möglichkeit nach deren Abschluss sich für die externe Gehilfenprüfung nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu bewerben und diese dort abzulegen.

#### **§ 4 Kosten der fachtheoretischen Ausbildung**

Die Kosten der fachtheoretischen Ausbildung sind grundsätzlich vom Auszubildenden zu tragen. Die Kosten betragen pro Seminartag zurzeit etwa 130,00 €. Im Jahr finden ca. 45 Seminartage statt.

Bei der Finanzierung werden die Auszubildenden, sofern sie ihren ersten Wohnsitz in Niedersachsen haben, vom Land Niedersachsen unterstützt. Die Abwicklung der Landesförderung übernimmt die Ausbildungseinrichtung, die Auszubildenden verpflichten sich ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen. Sollte dies nicht der Fall sein und der Auszubildende bleibt den Seminaren ohne ein ärztliches Attest ganz oder teilweise fern, werden ihm die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Zusätzlich hat jeder Ausbildungsbetrieb monatlich einen Bildungsbeitrag an die BBK zu zahlen, dieser hat für Demeter im Norden - Mitgliedsbetriebe eine Höhe von 100,-€, Demeter-Betriebe anderer Regionen 120,-€ und Gastbetrieben 140,-€. Der Auszubildende hat dafür Sorge zu tragen der BBK seinen jeweiligen Ausbildungsbetrieb unverzüglich mitzuteilen, insbesondere, wenn es einen Betriebswechsel gibt (innerhalb von 2 Wochen)

#### **§ 5 Einigungsverfahren**

- (1) Zur Bereinigung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren jeweiligen Ausbildungsbetrieben sowie zwischen den Auszubildenden und ihren Seminarleitungen kann jede Seite den Seminarleiterkreis anrufen. Dieser hat unverzüglich einen Schlichter zu benennen, der sich der Angelegenheit annimmt.

Bei Streitigkeiten der Auszubildenden mit dem Seminarleiterkreis benennt die Bäuerliche Bildung und Kultur gGmbH den Schlichter.

- (2) Dieselben Rechte stehen dem Ausbildungsbetrieb, der Seminarleitung oder dem Seminarleiterkreis zu.

#### **§ 6 Aufgaben der Auszubildenden**

- (1) Die Auszubildenden verpflichten sich am fachtheoretischen Teil der Ausbildung regelmäßig teilzunehmen und die ihnen im Rahmen dessen gestellten Aufgaben zu erledigen. Ebenso ist eine aktive und konstruktive Mitarbeit in den Seminaren selbstverständlich, ebenso, die vollständige Teilnahme eben dieser. Bei unentschuldeten Fehlzeiten ist die Anerkennung des Lehrjahres oder im Wiederholungsfalle die Ausbildung gefährdet. Bei Krankheit ist der Ausbildungsorganisation ein Attest vorzulegen.

(2) Die Auszubildenden sind dazu verpflichtet sich rechtzeitig um einen Folgebetrieb bemühen, bevor ein Ausbildungsabschnitt im fachpraktischen Teil zu Ende geht. Dies ist mindestens einmal während der gesamten Lehrzeit durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass die Ausbildung zu mindestens 2/3 auf biodynamisch wirtschaftenden und anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden muss.

Bei einem Betriebswechsel legen die Auszubildenden den mit dem Ausbildungsbetrieb geschlossenen Ausbildungsvertrag der Bäuerlichen Bildung und Kultur gGmbH unverzüglich zur Genehmigung vor.

(3) Der Auszubildende hat als Teil der fachtheoretischen Ausbildung eine umfassende Dokumentation anzulegen, welche Einzelteil dazu gehören, ist in der Prüfungsordnung festgeschrieben und wird durch die Seminarleitung rechtzeitig kommuniziert.

## § 7 Beendigung der Ausbildung

(1) Der Vertrag endet automatisch mit Beendigung der Ausbildung und Aushändigung der Abschlussurkunde. Der Vertrag endet außerdem ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Auszubildende länger als drei Monate unentschuldig nicht am fachtheoretischen Unterricht teilnimmt oder für einen Zeitraum von mehr als einem Monat keinen Lehrvertrag für den fachpraktischen Teil der Ausbildung der Bäuerliche Bildung und Kultur gGmbH vorlegt.

(2) Vom Auszubildenden kann dieser Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

(3) Von der Ausbildungseinrichtung kann der Vertrag aus sachlichem Grund mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Ausbildungsbetrieb mit der Zahlung des Bildungsbeitrag für den Lehrling länger als zwei Monate in Verzug ist,
- wenn der Auszubildende den fachtheoretischen oder fachpraktischen Anforderungen auf Dauer aus körperlichen, seelischen oder sonstigen Gründen nicht gewachsen ist,
- wenn der Auszubildende die fachtheoretische Ausbildung nachhaltig stört,
- wenn in der Person des Auszubildenden ein Grund zur fristlosen Kündigung eines Lehrvertrages vorliegt.

## § 8 Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Auszubildender

\_\_\_\_\_  
Bäuerliche Bildung und Kultur gGmbH